Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

erdlich, vnd vollkhomen Rechnung vnd ver-
antwortung, zu gleichsfürbar vnd rich-
tiger bezahlung vnd außraichung der
Raittrest zethuen, ja alles das Jenige,
was meinen Pflegkhündern zu Nutzen
geraicht vernemen: hingegen allen
nachtl vnd schaden verhüetten: wahren,
wenden, soll vnd will, bey verobligier:
vnd verpfendung all meiner haab
vnd güetter. threulich vnd ohne ge-
uerde. Also wahr mir Gott helf
vnd seine heiligen.

Das die Güetter Inuentiert werden, Vnd die gerhaben sich der gerhabschafft oder Curatel ohne Inuentary nit vnderstehen sollen, wie auch von gerhabbriefen.

Es sollen die verlassen haab vnd güetter,